

Vertrag zur Auftragsverarbeitung

zwischen

DLRG – Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.

Im Niedernfeld 1-3
31542 Bad Nenndorf

vertreten durch:

Vizepräsident Thorsten Reus
- im Folgenden „Auftraggeber“

und

SEWOBE GmbH

Werner Haas Str. 8
86153 Augsburg

vertreten durch die beiden Geschäftsführer

Eiko Trausch und Thomas Weishaupt

- im Folgenden „Auftragnehmer“ -

PRÄAMBEL

Der Vertrag zur Auftragsverarbeitung (AV Vertrag) konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien gemäß Art. 28 Abs. 3 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), die sich aus der Erbringung der Leistungen des zwischen den Parteien bereits bestehenden Softwaremietvertrages ergeben und findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Softwaremietvertrag in Verbindung stehen und bei denen Beschäftigte des Auftragnehmers oder dessen Beauftragte personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeiten.

Dieser Vertrag zur Auftragsverarbeitung ersetzt zudem die bisherige Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung (ADV) und gilt für alle beigetretenen Gliederungen des Auftraggebers.

§ 1 Gegenstand, Dauer und Spezifizierung des Vertrags zur Auftragsverarbeitung

- (1) Dieser Vertrag umfasst die Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Auftraggebers durch den Auftragnehmer gemäß Softwaremietvertrag (Hauptleistungsvertrag).
- (2) Zweck, Umfang und Art der verarbeiteten Daten ergeben sich aus den Anforderungen des Auftraggebers in Verbindung mit dessen Einsatz der Software-Lösung innerhalb seiner Organisation.
- (3) Die Laufzeit des Vertrages zur Auftragsverarbeitung richtet sich nach der Laufzeit des Softwaremietvertrages, sofern sich aus den Bestimmungen dieses Vertrages nicht darüberhinausgehende Verpflichtungen ergeben.
- (4) Dieser Vertrag wird gültig mit Unterzeichnung durch die beiden Vertragsparteien. Die Gliederungen können dem Vertrag beitreten und werden dadurch selbst Auftraggeber im Sinne dieses Vertrages.

§ 2 Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit

- (1) Der Auftragnehmer (Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 4 Nr. 8 DSGVO) verarbeitet nur personenbezogene Daten, die zur Erfüllung seiner Vertragstätigkeit erforderlich sind und solche Daten, die der Auftraggeber während des Vertragsverhältnisses anweist. Art und Umfang der Tätigkeiten sind im Softwaremietvertrag bzw. in der Leistungsbeschreibung konkretisiert.
- (2) Die Weisungen des Auftraggebers ergeben sich aus dem Softwaremietvertrag. Mündliche Weisungen des Auftraggebers sind unverzüglich in schriftlicher oder Textform durch das Anlegen eines Tickets im Serviceportal zu bestätigen. Vom Vertrag abweichende Weisungen werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt.
- (3) Die Speicherung und Verarbeitung der Daten findet ausschließlich in Rechenzentren auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland statt.

§ 3 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer darf Daten von betroffenen Personen nur im Rahmen des Auftrages und der Weisung des Auftraggebers verarbeiten, es sei denn, dass er nach geltendem Recht zur Verarbeitung verpflichtet ist.
Er beachtet die Grundsätze ordnungsmäßiger Datenverarbeitung und informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Gesetze verstoßen könnte. Der Auftragnehmer darf die Weisung so lange aussetzen, bis diese vom Auftraggeber bestätigt oder abgewendet wurde.
- (2) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass es den Mitarbeitern, die mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers beauftragt sind, untersagt ist, Daten außerhalb der Weisungen zu verarbeiten. Ferner verpflichtet der Auftragnehmer alle Mitarbeiter zur Vertraulichkeit, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt sind. Das Datengeheimnis und die Verschwiegenheitspflicht bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.
- (3) Der Auftragnehmer wird die innerbetriebliche Organisation seines Unternehmens so gestalten, dass diese den Anforderungen des Datenschutzes gerecht werden. Er verpflichtet sich, technische und organisatorische Maßnahmen gem. Art. 32 DSGVO zu treffen, die dem angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers und den Gesetzesanforderungen entsprechen, um die Daten des Auftraggebers vor Missbrauch und Verlust zu schützen. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen gem. Anlage 1 stellen die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicher.
- (4) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen und eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen vorzunehmen, wobei jedoch sichergestellt sein muss, dass das vorherige Schutzniveau nicht unterschritten wird.
- (5) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Erfüllung der Anfragen und Ansprüche betroffener Personen gemäß Kapitel III der DSGVO sowie bei der Einhaltung der in Art. 33 bis 36 DSGVO genannten Pflichten. Die Vergütung des Auftragnehmers erfolgt nach Aufwand auf Basis der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Honorarsätzen.

- (6) Dem Auftragnehmer sind die Informationspflichten bezüglich der Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des Auftraggebers oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen bekannt. Er ist verpflichtet, Datenschutzverletzungen zu dokumentieren und den Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Auch ist die zuständige Aufsichtsbehörde bei Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen spätestens 72 Stunden nach Kenntnis zu benachrichtigen, ebenso die hiervon Betroffenen.
- (7) Der Auftragnehmer hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt und dessen Kontaktdaten unter <https://www.sewobe.de/datenschutz/datenschutzbeauftragter/> veröffentlicht. Konsultiert der Auftraggeber den Datenschutzbeauftragten des Auftragnehmers, so trägt der Auftraggeber die hierfür anfallenden Kosten gemäß geltenden Honorarsätzen des Datenschutzbeauftragten (Stand September 2018: 150,- € brutto / Stunde).

§ 4 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber („Verantwortlicher“ im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO) ist im Rahmen dieses Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Zulässigkeit der Datenverarbeitung gemäß Art. 6 DSGVO allein verantwortlich, ebenso für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12 bis 22 DSGVO.
- (2) Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DSGVO (Recht / Haftung auf Schadenersatz), verpflichtet sich der Auftragnehmer, den bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen. Die Vergütung des Auftragnehmers erfolgt nach Aufwand auf Basis der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Honorarsätzen.
- (3) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt oder ihm Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten bekannt werden.
- (4) Der Auftraggeber legt die Maßnahmen zur Rückgabe der Datenträger und / oder Löschung der gespeicherten Daten nach Beendigung oder durch Weisung fest, sofern diese im Hauptleistungsvertrag nicht bereits geregelt sind. Entstehende Kosten durch die Herausgabe oder Löschung von Daten (z.B. Migration an einen Dritten), trägt der Auftraggeber.
- (5) Der Auftraggeber nennt dem Auftragnehmer den zuständigen Ansprechpartner für Datenschutzbelange, die sich im Rahmen des Vertrags ergeben können.
- (6) Der Auftraggeber erstattet dem Auftragnehmer alle Aufwendungen für Kontrollmaßnahmen, die über den jährlichen Prüfbericht gemäß § 9 Abs.2 und 3 dieses Vertrages hinausgehen, insbesondere für Unterstützungsleistungen des Auftragnehmers oder der von ihm Beauftragten, die im Rahmen weiterer etwaiger gesetzlicher Verpflichtungen entstehen können.

§ 5 Durchsetzung der Rechte betroffener Personen

- (1) Wendet sich eine betroffene Person mit dem Recht zur Auskunft, Berichtigung, Löschung, Sperrung oder Übertragbarkeit an den Auftragnehmer, wird der Auftragnehmer die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung des Auftraggebers nach Angaben der betroffenen Person möglich ist. Der Auftragnehmer leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an den Auftraggeber weiter.
- (2) Soweit vereinbart, unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber auf dessen Weisung im Rahmen seiner Möglichkeit bei der Durchsetzung der in Artikeln 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten. Unterstützungsleistungen vergütet der Auftraggeber in Höhe der jeweils geltenden Honorarsätze. Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.

§ 6 Löschung von Daten und Rückgabe von Datenträgern, Insolvenzregelung

- (1) Der Auftragnehmer berichtigt, löscht und sperrt die vertragsgegenständlichen Daten nur nach Weisung des Auftraggebers. Ist eine datenschutzkonforme Löschung oder eine entsprechende Einschränkung der Datenverarbeitung durch den Auftraggeber nicht möglich, übernimmt der Auftragnehmer die datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern und sonstigen Materialien auf Grund einer Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber oder gibt diese Datenträger an den Auftraggeber zurück, sofern nicht im Vertrag bereits entsprechendes vereinbart wurde. Die Vergütung berechnet sich nach der jeweils geltenden SEWOBE Preisliste.
- (2) Nach Beendigung des Softwaremietvertrages hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangte Unterlagen, Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände dem Auftraggeber auf dessen Anforderung und Kosten auszuhändigen oder nach Weisung datenschutzgerecht zu vernichten, sofern nicht anderslautende Gesetze diesem Interesse entgegenstehen. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial.
- (3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen, auch über das Vertragsende hinaus, aufzubewahren.
- (4) Der Auftraggeber ist Alleinberechtigter an seinen Daten. Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Es gelten zudem die weiteren Bedingungen des Softwaremietvertrages. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten i.S.d. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) grundsätzlich beim Auftraggeber liegen.

§ 7 Unterauftragsverhältnisse / Subunternehmen

- (1) Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Leistungen aus dem Softwaremietvertrag beziehen.

- (2) Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der Auftragnehmer zur Wahrung seiner vertraglich vereinbarten Pflichten Subunternehmen zur Leistungserfüllung heranzieht bzw. Unternehmen mit Leistungen unterbeauftragt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten des Auftraggebers, angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DSGVO zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.
- (3) In der **Anlage 2** zu diesem Vertrag sind die vom Auftragnehmer zu diesem Zeitpunkt eingesetzten und bereits geprüften Subunternehmer für die Erfüllung der wesentlichen Vertragspflichten aufgeführt (z.B. Rechenzentren etc.).
- (4) Änderungen oder Ergänzungen der beauftragten Subunternehmen veröffentlicht der Auftragnehmer auf der Website des Auftragnehmers unter dem Link: <https://www.sewobe.de/datenschutz/subunternehmer>
- (5) Der Auftraggeber kann der Änderung oder Ergänzung aus wichtigem datenschutzrechtlichem Grund innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntmachung gegenüber dem Auftragnehmer widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch innerhalb der Frist gilt die Zustimmung zur Änderung als gegeben. Liegt ein wichtiger datenschutzrechtlicher Grund vor und ist eine einvernehmliche Lösung zwischen den Parteien nicht möglich, wird dem Auftraggeber ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt.
- (6) Beauftragt ein Subunternehmer des Auftragnehmers seinerseits einen Subunternehmer, bedarf es der Genehmigung des Auftraggebers, zumindest aber einer Information (Systemnachricht / E-Mail) innerhalb einer angemessenen Frist von vier Wochen über die Erfüllung der Vorgaben nach § 7 Absatz 2 dieses Vertrages.
- (7) Kommt der Subunternehmer seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für die Einhaltung der Pflichten.

§ 8 Haftung

- (1) Die Haftung entspricht § 9 des Softwaremietvertrages vom 2.09.2017. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten). Im Übrigen ist die vertragliche und außervertragliche Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wobei die Haftungsbegrenzung auch im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers gilt.
- (2) Die Haftung nach § 8 Abs. 1 dieses Vertrages ist zudem auf jeden Einzelfall beschränkt auf die vom Auftraggeber für zwölf Monate geschuldete Vergütung. Gesetzlich zwingende Haftungsregelungen bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Nachweismöglichkeiten der Datensicherheit

- (1) Dem Auftraggeber sind die zu erbringenden technischen und organisatorischen Maßnahmen bekannt, die in Anlage 1 spezifiziert sind. Ihm ist bekannt, dass er die Verantwortung dafür trägt, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten.

- (2) Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO mit geeigneten Mitteln nach, damit der Auftraggeber sein Kontrollrecht wahrnehmen kann. Der Auftragnehmer wird deshalb mit den Datenschutzbeauftragten einen jährlichen Prüfbericht erstellen, in dem die Einhaltung der vereinbarten Schutzmaßnahmen und deren Wirksamkeit aufgeschlüsselt sind. Der Auftraggeber wird den jährlichen Prüfbericht auf seiner Website für alle beigetretenen Gliederungen veröffentlichen.
- (3) Der Prüfbericht kann auch durch eine anerkannte Zertifizierung gemäß Art. 42 DSGVO ersetzt werden. Die Einhaltung der Aktualität der Zertifizierung wird vom Auftragnehmer regelmäßig überprüft und bestätigt. Diese reicht dem Auftraggeber als geeignete Maßnahmen aus.
- (4) Sollten im Einzelfall Inspektionen durch den Auftraggeber oder einen von diesem beauftragten Prüfer erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt. Der Auftragnehmer darf diese Vorort-Kontrolle von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Sollte der durch den Auftraggeber beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Auftragnehmer stehen, hat der Auftragnehmer gegen diesen ein Einspruchsrecht.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem kontrollpflichtigen Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und geeignete Unterlagen vorzulegen. Hieraus resultierende Kosten des Auftragnehmers trägt der Auftraggeber in Höhe der jeweils geltenden Honorarsätze der Dienstleister und der SEWOBE Preislisten.

§ 10 Informationspflichten, Schriftformklausel, Rechtswahl

- (1) Der Vertrag, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung oder das andere Rechtsinstrument im Sinne der Absätze 3 und 4 des Art. 28 DSGVO ist schriftlich abzufassen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann. Grundsätzlich findet die gesamte Kommunikation über das SEWOBE Serviceportal statt.
- (2) Bei etwaigen Widersprüchen gehen die Regelungen dieses Auftragsverarbeitungsvertrags den Regelungen des Softwaremietvertrages vor. Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so ersetzen die Vertragsparteien innerhalb einer Zeitspanne von max. 4 Wochen die Regelung durch eine rechtlich zulässige Formulierung, die dem ursprünglich Vereinbarten am nächsten kommt. Vorstehendes gilt entsprechend, falls diese Vereinbarung Lücken enthalten sollte.

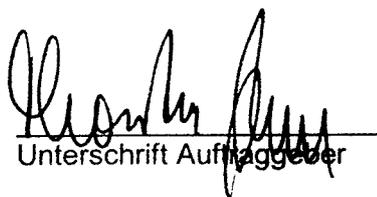
(3) Es gilt europäisches Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bad Nenndorf.

Gelesen und akzeptiert:

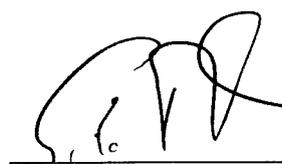
Ort, Datum: Bad Nenndorf, _____, 2018

Organisation: Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. -Bundesverband-

Verantwortliche(r): Thorsten Reus


Unterschrift Auftraggeber

Augsburg, den 25.10.2018


Eiko Trausch
Unterschrift Auftragnehmer (SEWOBE)

SEWOBE	
SEWOBE GmbH D 86153 Augsburg	Thomas Weishaupt Tel.: +49 821 455 564 100 Fax: +49 821 455 564 101 E-Mail: info@sewobe.de



Anlage 1
Technische u. organisatorische Maßnahmen der SEWOBE

Anlage 2
Liste der beauftragten Subunternehmer der SEWOBE

Technische und organisatorische Maßnahmen gem. Art 32 DSGVO

der

**SEWOBE GmbH
Werner Haas Str. 8
86153 Augsburg**

Nachfolgend werden die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers beschrieben, die zur Umsetzung und Einhaltung der Anforderungen der aktuellen Datenschutzgesetze und Verordnungen, insbesondere Art. 32 DSGVO, eingesetzt werden.

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dabei dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftraggeber gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei muss das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen verbessert werden. Wesentliche Änderungen sind mit dem Auftraggeber abzustimmen und zu dokumentieren.

Folgende Maßnahmen werden am Standort der SEWOBE in Augsburg realisiert:

1. Zutrittskontrolle

Ziel der Zutrittskontrolle ist es, dass Unbefugten der räumliche Zutritt zu solchen Datenverarbeitungsanlagen verwehrt wird, mit denen personenbezogener Daten verarbeitet oder genutzt werden.

Der Auftragnehmer hat in den Räumen des SEWOBE folgende konkrete Maßnahmen zur Zutrittskontrolle getroffen:

- Die Server befinden sich im Serverraum des Auftragnehmers bzw. in einem Rechenzentrum auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- Besucher bzw. Dritte haben Zutritt nur nach Anmeldung zu Räumlichkeiten des Auftragnehmers (Regelung für Firmenfremde)
- Festlegung befugter Personen (Betriebsangehörige und Betriebsfremde)
- Schlüsselregelung (codierte Zugänge)
- Gegenseitige Überwachung (4-Augen-Prinzip)
- Anwesenheitsaufzeichnung anhand Zugangsprotokoll

2. Zugangskontrolle

Ziel der Zugangskontrolle ist es, zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden, mit denen die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durchgeführt werden.

Der Zugang zu Datenstationen (PC, Server, Netzkomponenten) erfolgt durch Berechtigungsvergabe und Authentifizierung in allen Systemen. Die Zugangsregelungen umfassen folgende Maßnahmen:

- Passwortvergabe (Klein- und Großbuchstaben, Sonderzeichen, Zahlen, min. 8 Zeichen, regelmäßiger Wechsel, Passworthistorie.
- Rechtezuweisungen sind an Zugangskennungen gebunden (Einteilung nach Administrator, Benutzer etc.)

- Bildschirmsperre bei Abwesenheit mit Passwort-Aktivierung
- Firewall und Antivirussoftware inkl. regelmäßiger Sicherheitsupdates und Patches sind im Einsatz.
- Kontrollierte Vernichtung von Datenträgern (Papier per Shredder)
- Arbeitsanweisung und Bearbeitungsverfahren für Datenerfassungsvorlagen
- Prüf-, Abstimm- und Kontrollsysteme
- Verschlüsselungssysteme
- Zuordnung einzelner Terminals

3. Zugriffskontrolle

Die Maßnahmen zur Zugriffskontrolle müssen darauf gerichtet sein, unerlaubte Tätigkeiten (z.B. unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen) in DV-Systemen außerhalb eingeräumter Berechtigungen zu verhindern.

Der Auftragnehmer hat folgende konkrete Maßnahmen zur Zugriffskontrolle getroffen:

Beim Auftragnehmer ist die Authentifizierung aller Benutzer und Datenstationen im System inkl. Zugangsregelungen und Benutzerberechtigungen durch entsprechende Maßnahmen gewährleistet.

Im Rahmen der Zugriffskontrolle sind folgende Maßnahmen umgesetzt:

- ein schriftliches Berechtigungskonzept wurde erstellt
- ein programmtechnisches Berechtigungskonzept ist eingesetzt
- eine Clear Desk Policy ist vorhanden
- Firewall und Antivirussoftware inkl. regelmäßiger Sicherheitsupdates und Patches sind im Einsatz.
- Regelung der Zugriffsberechtigung
- Verschlüsselung „unterwegs“
- Teilzugriffsberechtigung auf Datenbestände und Funktionen

4. Weitergabekontrolle

Ziel der Weitergabekontrolle ist es, sicherzustellen, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.

Der Auftragnehmer hat folgende konkrete Maßnahmen zur Weitergabekontrolle getroffen:

Die Datenübertragung vom Auftraggeber an den Auftragnehmer kann auf unterschiedliche Arten erfolgen und muss zwischen den Partnern abgestimmt werden. Der Auftragnehmer unterstützt gängige sichere Varianten. Verschlüsselte Tunnelung von Verbindungen oder sichere Übertragung via VPN.

- Verbot der Nutzung privater Datenträger am Arbeitsplatz
- Feststellung befugter Personen
- Gegenseitige Überwachung (4-Augen-Prinzip)
- Plausibilitätsprüfung

5. Eingabekontrolle

Ziel der Eingabekontrolle ist es, mit Hilfe geeigneter Maßnahmen sicherzustellen, dass nachträglich die näheren Umstände der Dateneingabe überprüft und festgestellt werden können.

Der Auftragnehmer hat folgende konkrete Maßnahmen zur Eingabekontrolle getroffen:

- Dem Auftraggeber werden vom Auftragnehmer Zugangsregelungen und Benutzerberechtigungen vorgegeben, wodurch die Identifizierung aller Benutzer und Datenstationen im System möglich ist.
- Auf den Servern des Auftragnehmers bzw. in den Programmen werden Änderungen protokolliert.
- Die Eingabekontrolle in Datenbanksystemen erfolgt im Rahmen der mit den Datenbanksystemen gelieferten Standardverfahren, die je nach Datenbanksystem bis zur Erfassung aller Eingaben umfassen kann.

6. Auftragskontrolle

Ziel der Auftragskontrolle ist es sicherzustellen, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können.

Der Auftragnehmer hat folgende konkrete Maßnahmen zur Auftragskontrolle getroffen:

- Jeglicher Aktivität liegt ein Auftrag des auftragsberechtigten Kunden zugrunde. Im Minimum gilt ein bestehendes Vertragswerk.
- Formalisierung der Auftragserteilung
- Kontrolle des Auftragnehmers bezüglich der Einhaltung des Vertrages
- Sorgfältige Auswahl der Subunternehmer.
- Vereinbarung der Datenschutzmaßnahmen in mindestens gleichem Umfang wie mit dem Auftraggeber

7. Verfügbarkeitskontrolle

Ziel der Verfügbarkeitskontrolle ist es sicherzustellen, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.

Der Auftragnehmer hat folgende konkrete Maßnahmen zur Verfügbarkeitskontrolle getroffen:

- Es ist eine Notfallplanung vorhanden und in Notfallkonzepten dokumentiert. Die Funktionsfähigkeit dieser Konzepte wird in regelmäßigen Abständen (meist jährlich) geprüft. Die Notfallpläne werden einem regelmäßigen Prüf- und Verbesserungsprozess unterzogen.
- Es ist eine Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) im Einsatz.
- Regelmäßige Sicherungskopien
- Back-up Lösungen

8. Zweckbindungskontrolle

Ziel der Zweckbindungskontrolle ist es, zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

Der Auftragnehmer hat folgende konkrete Maßnahmen zur Zweckbindungskontrolle getroffen:

- Die Verarbeitung der Daten erfolgt nur im Rahmen der von SEWOBE zur Verfügung gestellten Software zur Mitgliederverwaltung auf Servern des Auftragnehmers bzw. Servern der beauftragten Subunternehmer.
- Art und Umfang der erfassten Daten liegen ausschließlich im Verantwortungsbereich des Auftraggebers.

Ende der technischen und organisatorischen Maßnahmen

Liste der beauftragten Subunternehmer (Stand 10/2018)

1. Die SEWOBE GmbH erklärt, dass die nachfolgenden Subauftragnehmer zur Unterstützung eingesetzt werden.

	Firma	Adresse
1	ProfitBricks GmbH	Greifswalder Straße 207 10405 Berlin
2	TelemaxX Telekommunikation GmbH	Amalienbadstraße 41 Bau 61 76227 Karlsruhe Deutschland
3	acmeo GmbH (MSP Backup & Recovery)	Mailänder Str. 2 30539 Hannover

2. Werden neue Subunternehmer beauftragt, so verpflichtet sich der Auftragnehmer die Aktualisierungen auf der Website gem. § 7 Abs. 5 des Auftragsverarbeitungsvertrags <http://www.sewobe.de/datenschutz/subunternehmer> zu veröffentlichen. Der Auftragnehmer erhält hierüber eine Systemnachricht.